

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/17 84/09/0015

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 17.12.1986

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)40/01 Verwaltungsverfahren63/07 Personalvertretung

Norm

ABGB §6;

EGVG Art2 Abs3;

PVG 1967 §20 Abs13;

PVG 1967 §20 Abs2;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Anordnung des § 20 Abs 13 PVG über die Geltung des AVG 1950 bezieht sich nicht nur auf das Wahlanfechtungsverfahren, sondern auch auf das Verfahren und die Entscheidung über Einwendungen gegen die Wählerliste gem § 20 Abs 2 PVG. Im Zweifel ist dann, wenn das Gesetz zwei Auslegungsmöglichkeiten zuläßt, jenem Auslegungsergebnis der Vorzug zu gegen, das die behördliche Tätigkeit an ein Verfahrensrecht bindet.

Schlagworte

 $Auslegung\ Allgemein\ authentische\ Interpretation\ VwRallg3/1\ Auslegung\ Diverses\ VwRallg3/5$

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984090015.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at